

**Erläuterung zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung des Gemeinderates am
08.05.2023**

Vorlage Nr. GR/050/2023

**Baumschule Heiss /Grüngut-Kompostierung und Recycling
- Erneute Anhörung vor Ersetzen des Einvernehmens (vgl. § 54 Abs. 4 LBO)**

Zunächst soll klargestellt werden, dass mit Standort 1 von der bestehende Pflanzenaufzuchtanlage auf den Dächern installierten Photovoltaikanlagen gesprochen wird, mit Standort 2 ist der Alternativstandort im Bereich Hundsrücken nördlich und nordwestlich der Kläranlage Emmingen gemeint.

Aus den beigefügten Unterlagen ergibt sich im Wesentlichen der Sachverhalt. Die Firma Heiss hat aktuell zwei immissionsschutzrechtliche Anträge gestellt, die beide nicht beschieden worden sind. Nach Aussage des Landratsamtes ist es möglich, die Genehmigung für den Standort 1 zu erteilen. Man befürchtet allerdings, dass dann bei gleichem Sachverhalt und am Standort 2 zwei Anlagen entstehen, was nicht gewollt ist. Dies kann aber nicht Gegenstand der Prüfung durch die Baurechtsbehörde sein.

Aus der beigefügten Klageschrift und dem zeitlichen Ablauf ist ersichtlich, dass die Firma Heiss die Genehmigung für die Anlage 1 derzeit nicht erhält, weil vor allem der beantragte Brecher aus Sicht des Landratsamtes nicht genehmigungsfähig ist. Für alle anderen Anlagenteile, vor allem die Grüngutkompostierung, gibt es aus Sicht des Landratsamtes keine Versagungsgründe. Die Gemeinde Emmingen-Liptingen hatte in der Anhörung jeweils darauf hingewiesen, dass die verkehrliche Erschließung des Standortes 1 nicht gegeben sei. Zudem wurde auf die sonstigen Bedenken, die von den Anwohnern geäußert worden sind, hingewiesen. Die von der Gemeinde Emmingen-Liptingen geäußerten Bedenken wurden zurückgewiesen, nachdem bereits die Pflanzenaufzuchtanlage Bestand hat und genehmigt wurde und auch die Zufahrt zu anderen Betrieben wie der Firma Dudde oder dem Venushof erfolgen können. Da im Wege einer Untätigkeitsklage das Landratsamt Tuttlingen gefordert ist eine Entscheidung zu treffen, wurde erneut die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme seitens der Gemeinde abzugeben, bevor, sofern die bisherige Stellungnahme aufrechterhalten wird, das fehlende Einvernehmen der Gemeinde ersetzt wird.

In der Klageschrift wird mehrfach auf einen abzuschließenden städtebaulichen Vertrag verwiesen, der als Entwurf bei der Gemeinde vorliegt und geprüft wurde. Es ergeben sich noch eine Reihe von Fragen, die letztendlich auch vom Landratsamt beantwortet werden müssen. Die Gemeinde kann keine Verpflichtungen eingehen, die baurechtlicher Natur sind, sie selbst aber nicht Baurechtsbehörde ist. In der Tat weist die Firma Heiss daraufhin, dass der Standort 1 der von ihr favorisierte Standort ist, da kein 100-prozentiges Vertrauen besteht, dass durch die Gemeinde das entsprechende Planungsrecht im Bereich Hundsrücken geschaffen wird um dort alternativ einen Standort zu realisieren. Natürlich bleibt es der Firma Heiss unbenommen zu unterstellen, was die Gemeinde letztendlich möchte. Aus Sicht des Vorlagenerstellers ist allerdings durch das bisherige Handeln sehr deutlich signalisiert worden, dass man den Standort 2 genehmigungsfähig machen möchte und man ist auch in vielfältiger Art und Weise mit der Firma Heiss verbunden. So wurde für die Grundstücksverhandlungen im privilegierten Bereich am Standort 2 seitens der Gemeinde jeweils das Erstgespräch mit den Eigentümern geführt, um so den Weg für die Firma Heiss zum Grundstückskauf freizumachen. Dies war durchaus erfolgreich. Auch wurde zwischenzeitlich der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Hundsrücken IV getätigt,

so dass aus Sicht des Planers, Herrn Stehle, die Rechtskraft bis Ende des Jahres/Anfang des nächsten Jahres möglich sein muss. Der von der Firma Heiss kritisierte und noch nicht erfolgte Verkauf der im Industriegebiet liegenden Fläche basiert darauf, dass zwar ein Vermessungsantrag gestellt wurde, dieser aber bisher nicht zu einem Veränderungsnachweis führte. Diese wiederum ist wichtig für die Bildung von Flurstücken, die im Notarvertrag zugrunde gelegt werden. Natürlich hat die Gemeinde Interesse daran, die Fläche entsprechend zu veräußern, zumal der Erlös aus dem Flächenverkauf bereits Einfluss in den Haushaltsplan 2023 genommen hat.

Wegen des Ersetzens des Einvernehmens wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die bisherigen Einwendungen nicht aufrecht zu erhalten, zumal sich die Gemeinde an die Vorgaben des Landratsamtes Tuttlingen als Baurechtsbehörde anhängen kann. Die Brecheranlage ist aus Sicht der Gemeinde am Standort 1 nicht realisierbar, was auch die aktuelle Rechtsmeinung des Landratsamtes Tuttlingen darstellt. Insofern sollte eine Stellungnahme der Gemeinde dahingehend formuliert sein, dass man sich der Rechtsauffassung des Landratsamtes Tuttlingen anschließt, dass also eine Genehmigung des Standortes 1 möglich ist, allerdings mit Ausnahme der Brecheranlage. Gleichwohl muss nochmals festgehalten werden, dass die Gemeinde den Standort 2 favorisiert und insbesondere durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrages und die Aufstellung des Bebauungsplanes Hundsrückten IV hier die notwendigen unterstützenden Schritte gehen möchte.

Beschlussfassungsvorschläge:

Die Gemeinde schließt sich der Rechtsauffassung des Landratsamtes Tuttlingen als Untere Baurechtsbehörde an, wonach der Standort 1 genehmigungsfähig ist, allerdings mit Ausnahme der vorgesehenen Brecheranlage. Diese kann aus lärmschutztechnischen Gründen - mit Schutz der dort vorhandenen Anwohnerschaft in ca. 200 Meter Luftlinie - nicht realisiert werden.

Die ursprünglich gemachten Einwendungen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung werden nicht erneuert.



Joachim Löffler
Bürgermeister